

Regulatorische Rahmenbedingungen

Kanton Schwyz

Gesetzliche Grundlagen

- Volksschulgesetz vom 19.10.2005
- Volksschulverordnung vom 14.06.2006
- Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 10.12.2002
- Weisungen über das sonderpädagogische Angebot 05.07.2006
- Weisungen über die Sonderschulung vom 05.07.2006
- Verordnung über die kantonalen Spezialdienste der Volksschule vom 14.06.2006
- Kantonales sonderpädagogisches Konzept Kanton Schwyz Konzept für Sonderschulung vom 01.01.2018
- Merkblatt interne und externe Sonderschulung gültig ab Dezember 2014

Angebot

Begriff Konkordat	Begriff Kanton
	Sonderpädagogisches Angebot
Beratung und Unterstützung	Beratung und Unterstützung durch dafür spezialisierte Institutionen
Heilpädagogische Früherziehung	Heilpädagogische Früherziehung
sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule (integrative Förderung)	integrative Förderung: a) heilpädagogischer Unterricht in Schulklassen; b) heilpädagogischer Lerngruppenunterricht; c) Einzelförderung;
Logopädie Psychomotorik	ambulante logopädische Therapie Therapien: Psychomotoriktherapie Besondere Klassen
	Sonderschulung
	Integrierte Sonderschulung im Rahmen der Volksschule Einzelunterricht
sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule Betreuung in Tagesstrukturen stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung	Separierte Sonderschulung (extern, teilintern, intern)
Transport Verstärkte Massnahmen	

Weitere Angebote: Kantonale Spezialdienste

- a) Schulpsychologie
- b) Logopädie

Das sonderpädagogische Angebot umfasst integrative Förderung, Therapien und besondere Klassen. Die Sonderschulung erfolgt in kantonalen oder ausserkantonalen, öffentlichen oder privaten Institutionen, als Einzelunterricht oder als integrierte Sonderschulung im Rahmen der Volksschule

Finanzierungsmechanismen

Vorschule bis:	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde
Heilpädagogische Früherziehung	100%	
Logopädie	100%	
Psychomotoriktherapie*		
Obligatorische Schule bis:		
Logopädie		
Integrative Förderung: Pro Schulkind PS: 0.16-0.22 Lektionen/SS: 0.8-0.16 Lektionen	Pauschale 20% der Löhne der Lehrpersonen	Grundbetrag: 80% der Löhne der Lehrpersonen
Psychomotoriktherapie*: Pro SK 0.03 Lektionen		
Besondere Klassen		
sonderpädagogische Massnahmen in einer Sonderschule	50%	50%
Betreuung in Tagesstrukturen stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung	50%	50%

* Im Rahmen verstärkter Massnahmen Finanzierung durch Kanton, ansonsten durch Schulträger, wobei das Angebot im niederschweligen Bereich nicht flächendeckend besteht.

Weitere Finanzierungsmechanismen:

Die Kosten für Schülertransporte werden im Rahmen der Regelschule zu 100% von den Gemeinden getragen, bei verstärkten Massnahmen durch den Kanton.

Die anerkannte Infrastruktur der öffentlichen Schulen wird zu 30% vom Kanton subventioniert.

Die bewilligte Infrastruktur der Sonderschulen wird gemäss den gesetzlichen Grundlagen des Kantons finanziert.

Entscheidungsprozesse

Das Amt für Volksschulen und Sport entscheidet über die Zuweisung in eine Sonderschule oder über sonderschulische Massnahmen nach Anhören des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten sowie gestützt auf den Antrag der Abteilung Schulpsychologie.

Mechanismen der Qualitätssicherung

- ausgebildetes Fachpersonal
- Beurteilung der Lehr- und Fachpersonen durch die Schulleitung
- Klassengrössen sind gesetzlich festgelegt
- Integrative Lösungen sind separativen Lösungen vorzuziehen